

Satzung des Jagdgebrauchshundvereins „Nassau“ e.V.

§1 Namen und Sitz des Vereins

- (1) Der am 20. Juli 1929 gegründete Verein ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern des Jagdgebrauchshundewesens.
- (2) Der Verein führt den Namen Jagdgebrauchshundverein „Nassau“ e.V., abgekürzt „JGV Nassau“.
- (3) Der Vereinssitz ist Limburg.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der lfd. Nr. VR 328 eingetragen.

§ 2 Wirkungsbereich, Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Gebiete des Rheingau Taunus, des Westerwaldes und des Lahntals.
- (2) Der Sitz der Geschäftsführung ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Tier- und Umweltschutzes und die Pflege der Heimat- und Naturkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Ausbreitung und Vertiefung des Verständnisses für die Notwendigkeit, die Ausbildung und die Zucht von Jagdgebrauchshunden im Sinne einer waidgerechten Jagdausübung.
- b) Durch Förderung und Durchführung von Hundeprüfungen der Jägerschaft vollwertige Jagdgebrauchshunde, gleich welcher anerkannten Jagdhunderasse, zum vielseitigen Jagdgebrauch zuzuführen.
- c) Hundeführer und Verbandsrichter für Prüfungen und Gebrauch heranzubilden.
- d) Förderung des Jagdgebrauchshundewesens durch Vorführungen, Richterschulungen, Lehrgänge, Vorträge und Aussprachen in Versammlungen und Unterstützung von Jägern und Jagdgesellschaften bei der Erfüllung der ihnen aus jagdrechtlichen Bestimmungen entstehenden Verpflichtung zur Bereithaltung leistungsgeprüfter Jagdhunde.
- e) In seinem Wirkungsbereich das Eintreten für die Gewährleistung des Grundsatzes des gesetzlich geregelten Tierschutzes.
- f) Pflege der kulturellen Belange der Jagdkynologie. Des Weiteren tritt er für die objektive und angemessene Darstellung des Jagdgebrauchshundewesens in der Öffentlichkeit ein.
- g) Pflege jagdlichen, heimat- und naturkundlichen Brauchtums

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) und richtet seine Verbandsprüfungen nach dessen Prüfungsordnungen aus. Der Jagdgebrauchshundeverein „Nassau“ e.V. anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsrichterordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).
- (2) Mit den Organisationen der Jägerschaft kooperiert er aktiv.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
- (4) Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (5) Gewerbsmäßigen Hundehändlern wird die Mitgliedschaft im JGV „Nassau“ verweigert.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- b) Die von ihnen übernommenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
- c) Die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Beiträge für das Geschäftsjahr sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind für alle Mitglieder gleich.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich bis zum 1. April mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Mit dem Tod.
 - b) Wenn nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung (gilt auch per EMAIL) ein Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
 - c) Durch freiwilligen Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens 15. Dezember dem Vorsitzenden anzuzeigen ist. Der Beitrag ist für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.
 - d) Durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
 - b) Wenn es gegen die deutsche Jägerehre verstoßen hat bzw. ihm andere unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden. Dazu gehört auch Verunglimpfung oder Beleidigung von Vorstandsmitgliedern oder Verbandsrichtern.
 - c) Wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt, das Ansehen des Vereins schädigt oder solche Handlungen duldet (vereinsschädigendes Verhalten).
 - d) Wenn es die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand und wird dem ausgeschlossenen Mitglied unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand),
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand nach §26 BGB ist der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist zu den Anmeldungen zum Vereinsregister ermächtigt. Er ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Erster Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen und die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer
 - e. dem Organisationswart
- (5) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Wahlperiode aus, so erfolgt dessen Ersatzwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand ersatzweise eine andere Person für den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes berufen.
- (7) Der Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein. Die Vorstandsmitglieder sind bei ordnungsmäßiger schriftlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern nach Bedarf.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

- (3) Einmal in jedem Geschäftsjahr muss eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands je nach Erfordernis ein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei ordnungsmäßiger schriftlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellv. Vorsitzende an seine Stelle.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einmal in jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die schriftlichen Einladungen hierzu, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher ergehen zu lassen. Die Mitgliederversammlung ist jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladungen können per Brief oder EMAIL erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der erweiterte Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellv. Vorsitzende an seine Stelle.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge zu der Mitgliederversammlung und Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis zum 31.12. des Jahres beim Vorsitzenden einzureichen und werden in den Vereinsnachrichten „Ho´Rüd´hoh“ rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung des Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Gegenstand der Mitgliederversammlung ist u.a.:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - e) Neuwahl des Vorstandes gemäß §10 der Satzung.

§ 13 Kassengeschäfte

- (1) Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
- (1) Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Zusammensetzung der Prüfer soll jährlich wechseln (jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt).
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und das Vereinsvermögen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Auf Antrag erfolgt die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann an Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

§ 16 Haftungsklausel

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer zu diesem Zweck gem. §12 einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den erweiterten Vorstand und eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Datenschutzordnung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in einer Mitgliederverwaltungssoftware. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und Organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Namen und Adressen werden grundsätzlich nur für die Beitragserhebung, den Versand einer Mitgliederzeitschrift und deren direkter Information verwandt. Sonstige Informationen über Mitglieder werden intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Alter, Telefonnummern, EMAIL-Adressen, Funktionen im Verein, Eintrittsdatum und bisher erhaltene Ehrungen sowie besondere Qualifikationen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundeverbandes und verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in seinen Rundschreiben, sowie im Mitteilungsblatt bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen von Prüfungen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Personen

ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse von Mitgliederdaten erfordert.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Sämtliche Funktionsträger, welche personenbezogene Daten bearbeiten oder denen diese zur Verfügung gestellt werden, werden schriftlich und umfassend über den Datenschutz instruiert.

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden personenbezogene Daten archiviert. Daten des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten (soweit dies mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist).

§ 19 Gleichstellung von Männern und Frauen

Alle in dieser Satzung genannten Ämter und Funktionen stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn diese Ämter und Funktionen im Satzungstext jeweils nur mit der männlichen Wortform beschrieben werden.

§ 20 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Jagdgebrauchshundverband e.V.

Triftstraße 22

37327 Leinefelde-Worbis

Vereinsregister: VR3209

Registergericht: Registergericht Bonn,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.07.2025 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 06.03.2010.